

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 10 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow, Höchstspannungsleitung Güstrow-Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben 53) – Folgebedingte Einschleifungen der 380-kV-Leitung Lubmin – Altentreptow/Süd in das Umspannwerk Iven/West

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern („**WM M-V**“) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) für die Einschleifung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen in das geplante Umspannwerk Iven/West als Folgemaßnahme des Vorhabens Nr. 53 des Bundesbedarfsplans beantragt („**Vorhaben**“).

Das WM M-V ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in dem für das Vorhaben durchzuführenden Planfeststellungsverfahren.

Überblick über das Vorhaben

Das Vorhaben umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung inklusive Schutzstreifen mit zwei Stromkreisen, mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt (kV) und einer Übertragungsleistung von 4.000 Ampere (A) zwischen Mast 110 - dem Umspannwerk Iven/West und Umspannwerk Iven/West - Mast 110 der Leitungstrasse Lubmin – Altentreptow/Süd;
- die temporäre Errichtung und den Betrieb von Provisorien;
- der Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung zwischen den Masten 107 und 110;
- die Anlage der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung südlich des UW Iven/West mit einer Länge von ca. 700 m und des Leitungsprovisoriums nördlich des UW Iven/West mit einer Länge von ca. 1.100 m wird die ca. 1.800 m lange 380-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten 107 und 110 zurückgebaut. Der Rückbau ist ebenfalls Gegenstand dieses Antrages.

Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Gesamtvorhabens „Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow“, da ein signifikanter Zubau erneuerbarer Energien in der Region erwartet wird, welche eine leistungsstarke Ost-West-Verbindung im nördlichen Bereich der Regelzone der Vorhabenträgerin erfordert. Hiervon bildet der Abschnitt Pasewalk–Iven den ersten von drei Teilabschnitten des Gesamtvorhabens und den einzigen Teilabschnitt, der auch durch Brandenburg verläuft.

Die Netzverstärkung soll nach den Ausführungen im Netzentwicklungsplan 2037/45, Version 2023, vorrangig durch einen Ersatzneubau in der bestehenden 220-kV-Höchstspannungstrasse realisiert werden. Die im Jahr 1962 errichtete 220-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Güstrow und Pasewalk soll durch eine 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung ersetzt werden. Zusätzlich sollen die 380-kV-Anlagen in Güstrow, Siedenbrünzow und Pasewalk erweitert werden. Im Gebiet Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow ist eine neue 380-kV-Anlage zu errichten. Im Kreuzungsbereich des 380-kV-Ersatzneubaus der Trasse Pasewalk – Güstrow und der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Lubmin – Altentreptow/Süd ergibt sich die technische Notwendigkeit der Einschleifung der kreuzenden Leitung Lubmin – Altentreptow in das neu zu errichtende Umspannwerk Iven/West. Daneben sind die Umspannwerke Pasewalk/Nord und Iven/West neu zu errichten, die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern sie werden in separaten Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Gesamtvorhaben ist in folgende drei Teilabschnitte eingeteilt:

- Planfeststellungsabschnitt I (Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk)
- Planfeststellungsabschnitt II (Siedenbrünzow – Iven/West) und
- Planfeststellungsabschnitt III (Güstrow – Siedenbrünzow).

Für die Planfeststellungsabschnitte I, II und III zwischen den Umspannwerken Güstrow und Iven/West werden separate Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Als Folge des Planfeststellungsabschnittes I (Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk) werden die hier beantragten Einschleifungen in das Umspannwerk Iven/West erforderlich.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die abschnittsweise Änderung bzw. den abschnittweisen Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung Lubmin – Altentreptow/Süd Nr. 475/476 aufgrund des Neubaus des geplanten 380-kV-Umspannwerkes Iven/West. Das Umspannwerk wird im Bereich der Bestandsleitung geplant, sodass in der Folge die Bestandsleitung aufgeteilt wird, um sie sowohl nördlich als auch südlich in das zu errichtende Umspannwerk einzuschleifen. Dadurch ergeben sich zwei Planungsabschnitte: die nördliche Einschleifung und die südliche Einschleifung. Beide Abschnitte zusammen umfassen eine Länge von ca. 1,8 km.

Der Abstand der beiden geplanten Einschleifungen beträgt i. d. R. weniger als 200 m zur Bestandsleitung. Unter Berücksichtigung der technischen Parameter ist ein Mindestabstand zwischen der bestehen und der geplanten Trassenachse von 60 m vorzusehen.

Trassenverlauf

Für die nördliche Einschleifung wird kein konkreter Trassenverlauf beantragt, sondern lediglich ein provisorischer Leitungskorridor, welcher den Bereich für eine mögliche Trassierung abdeckt. Hintergrund dessen ist das noch folgende Verfahren für den Ersatzneubau der gesamten 380-kV-Leitung Lubmin – Iven/West – Altentreptow/Süd – Altentreptow/Nord – Gransee – Malchow (bekannt als Vorhaben P628, NEP 2023). Der Zwangspunkt, das Umspannwerk Iven/West, gibt den Anspruch im Umspannwerk vor, jedoch weist die Trassierung aus Norden kommend verschiedene Möglichkeiten auf. Es wird daher ein provisorischer Korridor festgelegt, welcher den potenziellen Trassierungsraum abdeckt und den temporären Anschluss des Umspannwerk Iven/West mittels Provisorien im Norden ermöglicht. Der Korridor beginnt südlich der Bundesstraße 199, quert den Windpark Iven und endet schließlich an den für die nördliche Einschleifung vorgesehenen Portalen im geplanten Umspannwerk Iven/West. Der Korridor führt über landwirtschaftlich genutzte Flächen, in welcher sich ein Windpark, das bestehende und geplante Umspannwerk Iven/West sowie die bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen befinden.

Für die südliche Einschleifung ergibt sich durch die Lage des Umspannwerks Iven/West sowie den weiteren Verlauf der bestehenden 380-kV-Leitung Lubmin – Iven/West – Altentreptow/Süd eine eindeutige Trassenführung. Die südliche Einschleifung umfasst den Neubau von zwei Maststandorten. Ausgehend vom südlichen Zwangspunkt, dem Portal im UW Iven/West, verläuft die geplante Freileitung zunächst westlich der Bestandsleitung, macht jedoch am geplanten Endmast 109n vor dem Umspannwerk einen Knick, um sich der Bestandsleitung zu nähern. Der folgende Mast 110n ist in der bestehenden Trassenachse geplant, sodass die Verbindung zur Bestandsleitung an dieser Stelle realisiert ist. Im Nahbereich der südlichen Einschleifung ist die Ortschaft Janow gelegen. Die Freileitung kreuzt zudem einen Graben, verläuft ansonsten jedoch ausschließlich über Ackerflächen.

Für Errichtung und Betrieb des Vorhabens sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

II.

Auf das Vorhaben sind die Regelungen des § 43m EnWG – der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) – anzuwenden. Gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

III.

1. Gemäß §§ 43a Satz 2 EnWG, 27a VwVfG M-V wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 29. September 2025 bis einschließlich 28. Oktober 2025

für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite** des **WM M-V** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-einschleifung-iven/>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die auf der vorstehenden Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen jeweils **über eine Verlinkung** auf der **Internetseite** des **Amts Anklam-Land** zugänglich gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Unterlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten
- Lagepläne
- Profil- und Trassenpläne
- Bauwerksverzeichnis / Kreuzungsverzeichnis
- Rechtserwerb
- Immissionsschutzrechtliche Unterlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Ergänzende Unterlagen Umwelt

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das WM M-V zu richten (Frau Kristin Schulz, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15522, E-Mail: K.Schulz@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich 11. November 2025 (Dienstag)

bei den folgenden Behörden **schriftlich oder zur Niederschrift**, nach vorheriger Terminabsprache, **Einwendungen** gegen den Plan erheben:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,
Ansprechpartnerin: Frau Schulz, Tel.: 0385 588 15522

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Öffnungszeiten: <https://amt-anklam-land.de/oeffnungszeiten/>

Ansprechpartner: Herr Herold, Tel.: 03972 7250-23

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Die bis einschließlich zum 11. November 2025 laufende Einwendungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme beim WM M-V oder den auslegenden Ämtern/Städten (s.o.) maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 EnWG der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen eines Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 3 EnWG). Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das WM M-V, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen

gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das WM M-V gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das WM M-V entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen

Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

V.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des WM M-V unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-einschleifung-iven/>

eingesehen werden.

Schwerin, den **17.09.2025**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Amt Anklam-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 08.10.2025

Unterschrift:

